

Amtsblatt



der Gemeinde Mudau



mit den Ortsteilen: Donebach/Ünglert, Langenelz, Mörschenhardt/Ernsttal, Mudau, Reisenbach, Rumpfen, Scheidental, Schloßau/Waldauerbach, Steinbach
Internet: www.mudau.de

Herausgeber: Gemeinde 69427 Mudau · Neckar-Odenwald-Kreis · Telefon (0 62 84) 78 34
Verantwortlich: Bürgermeister der Gemeinde Mudau oder Vertreter im Amt, für den Anzeigenteil: Druckerei Henn + Bauer GmbH
Druck und Verlag: Henn + Bauer · Druckerei + Büro für grafische Gestaltung GmbH · Neugereut 2 · 74838 Limbach
Telefon (0 62 87) 92 58-80 · Telefax 92 58-84 · E-Mail: druckerei@henn-bauer.de · Anzeigen-E-Mail: anzeigen@henn-bauer.de

43. Jahrgang

Freitag, 17. Februar 2017

Nummer 7



Wegen der Fastnachtstage ist der Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge für die Kalenderwoche 9 bereits am **Freitag, 24. Februar 2017, 10 Uhr**. **Anzeigenschluss ist am Freitag, 24. Februar 2017, um 16.00 Uhr.**

Wir bitten Sie, dies zu beachten. Der Verlag

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Polizei 1 10
Feuerwehr 1 12
Rettungsdienst 1 12
EnBW Stromversorgung
Störungsstelle: 0800/3629477
Notdienst Wasserversorgung 78-43
Der Anruf wird an die Stadtwerke Buchen weitergeleitet.
Kläranlagen/Bauhofbereitschaftsdienst
ab 1. Januar 2017: 0160/93165725
Dieser Dienst steht Ihnen nach Dienstschluss 16.15 Uhr und am Wochenende zur Verfügung.

Ärztlicher Notdienst

Erwachsene:

Notfallpraxis in der Neckar-Odenwald-Klinik Mosbach
Knopfweg 1, 74821 Mosbach

Öffnungszeiten:

– Mo, Di, Do, Fr 19–22 Uhr
– Mi 13–22 Uhr
– Sa, So, Feiertag 8–22 Uhr

Notfallpraxis in der Neckar-Odenwald-Klinik Buchen
Dr. Konrad-Adenauer-Straße 37, 74722 Buchen

Öffnungszeiten:

– Sa, So, Feiertag 8–22 Uhr

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Ab dem 1. 1. 2017 hat die Notfallpraxis Buchen bereits am **Freitag von 19.00–22.00 Uhr** geöffnet. Wir bitten um die Kenntnisnahme der erweiterten Öffnungszeiten bzw. Ergänzung der veröffentlichten Dienstzeiten zur gegebenen Zeit.
Zentrale kostenfreie Rufnummer: 116117

Kinderärztlicher Notdienst

Zentrale Rufnummer 01806-062811

Augenärztlicher Notdienst

Zentrale Rufnummer 01806-020785

Details finden Sie auch unter www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/?no_cache=1

Die Polizei in Buchen ist unter der Telefonnummer 06281/9040 oder im Notfall über den Notruf 110 zu erreichen.

Sprechstunden:

Im Rathaus in Mudau finden jeweils montags von 8.00 bis 10.00 Uhr und donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr Sprechstunden der Polizei statt.

Schwimmbad Schloßau

Es ist für alle zu den folgenden Zeiten geöffnet:
mittwochs von 18.00 bis 21.00 Uhr
samstags von 14.00 bis 17.00 Uhr

An Feiertagen ist das Schwimmbad geschlossen!
Schwimm mal wieder....

Gemeinde Mudau

Vermessung Professor-Albert-Straße

Nach dem Abschluss der Bauarbeiten wird nun das Vermessungsbüro Schwing & Dr. Neureither aus Mosbach die Neuvermessung der Prof.-Albert-Straße im kommenden Frühjahr vornehmen. Hierzu findet am **Freitag, 3. 3. 2017, ab 9.00 Uhr** zusammen mit dem Vermessungsbüro und der Gemeinde Mudau eine Begehung der Straße statt. Treffpunkt ist um 9.00 Uhr der Parkplatz beim Dorfgemeinschaftshaus. Wir laden alle betroffenen Grundstückseigentümer oder deren Vertreter herzlich zur Teilnahme an dieser Begehung ein. Die Schlussvermessung erfolgt analog der erteilten Grunderwerbsvollmachten, so dass eine Teilnahme nicht unbedingt erforderlich ist. Für weitere Auskünfte stehen Eugen Friedel vom Büro Schwing & Dr. Neureiter (Telefon: 06261/922344) bzw. Harald Grimm von der Gemeinde Mudau (Telefon: 06284/7828) gerne zur Verfügung.

Altpapiersammlung

Die nächste Altpapiersammlung findet am Samstag, den 18. 2. 2017, durch den FC Schloßau statt. Es wird gebeten, das Papier gebündelt und gut sichtbar ab 08.00 Uhr bereitzulegen. Für Rückfragen: Tel.: 06284/95027 oder 06284/929410



EnergieAgentur
Neckar-Odenwald-Kreis

Der nächste Beratungstermin findet am **Donnerstag, 23. 2. 2017 von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr** im Rathaus Mudau statt.

Der Berater ist nur auf entsprechende Anmeldung vor Ort. Anmeldungen bitte bis spätestens 2 Tage vor dem jeweiligen Termin bei Frau Angelika Blatz, Rathaus Mudau, Tel. 78-34.

Gemeinderatssitzung

Am **Mittwoch, 22. Februar 2017**, findet um **19.30 Uhr** in Mudau eine öffentliche Gemeinderatssitzung im Rathaus, Bürgersaal, statt.

Tagesordnung:

1. Bürgerfragestunde
2. Haushaltsplan 2017 der Gemeinde Mudau
 - a) weitere Beratung
 - b) Satzungsbeschluss
3. Wirtschaftsplan 2017 des Wasserversorgungsbetriebes der Gemeinde Mudau
 - a) weitere Beratung
 - b) Feststellungsbeschluss
4. Kostenfeststellungen
 - a) Sanierung Wörglesweg, Mudau
 - b) Ausbau Fußweg Ringstraße – Kirchenweg, Schloßau
5. Antrag auf Weihnachtsbaumkulturen Gemarkung Schloßau
6. Beschluss über die Annahme von Spenden

7. Bauanträge
8. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
9. Bekanntgaben und Anfragen
Hierzu sind die Bürgerinnen und Bürger recht herzlich eingeladen. Die Sitzungsunterlagen können in der Zeit von 20. 1. bis 22. 2. 2017 im Rathaus, Zimmer 206, eingesehen werden.

Gemeinde MUDAU **Neckar-Odenwald-Kreis**
Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)
vom 1. Februar 2017

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde MUDAU am 1. Februar 2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu de-

cken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf

Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13

Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. Der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. Eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. Im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14

Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten Grundstücksanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Haus-

anschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).

2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16

Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17

Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ablesergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden.
- (2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ab-

lesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 24

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die we-

gemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30

Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,00
2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,20
3. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,40
4. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,50
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	1,60
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von **0,5** zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
 das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der

senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
- das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
 - (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
 1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36

Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) **3,45 Euro**.

§ 37

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
 6. in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38

Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39

Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührensschuldner der Wasserabnehmer.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Dauerdurchfluß (Q 3) m ³ /h	4 (w/s)	10 (w)	10 (s)	16 (w)	16 (s)
Nenndurchfluß (Q _n) m ³ /h – alt	2,5	6	6	10	10
Maximaldurchfluß (Q max) m ³ /h	5	12	12	20	20
Euro/Monat	1,50	1,60	2,20	2,50	3,20
Dauerdurchfluß (Q 3) m ³ /h	25	40	63	100/4	
Nenndurchfluß (Q _n) m ³ /h – alt	15	25	40	60/2,5	
Maximaldurchfluß (Q max) m ³ /h	90	120	200	300	
Euro/Monat	10,40	11,60	13,10	37,00	

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter (m³) **2,40 Euro.**
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter (m³) **2,40 Euro.**
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gemäß § 42) pro Kubikmeter **3,00 Euro.**

§ 44

Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45

Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
- Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrundegelegt.
 - Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.
- (3) Die pauschale Verbrauchsgebühr nach Abs. 1 und 2 beträgt pro Kubikmeter (m³) Pauschalverbrauchsmenge **2,40 Euro.**

§ 46

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.
- (6) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 47

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen
- der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 - Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 - entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
 - entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
 - entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 - entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51**Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52**Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern**

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 53****Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54**Inkrafttreten**

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 15. Dezember 1982 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Mudau, den 2. Februar 2017

Für den Gemeinderat

Dr. Norbert Rippberger, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ortschaftsratsitzung, Ortsteil Reisenbach

Am **Montag, 20. 2. 2017**, findet um **20.00 Uhr** eine öffentliche Ortschaftsratsitzung im Ortsteil Reisenbach, Rathaus, statt.

Tagesordnung

1. Alternative Bestattungsformen
2. Feldwege – Waldwege
3. Flurneuordnungsverfahren
4. Bekanntgaben und Verschiedenes
5. Ehrung
6. Bürgerfragen

Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen.

Fundsachen

Verschiedene Armbanduhren, 1 Handy, Geldbetrag, 2 Ringe
Zu erfragen beim Bürgermeisteramt Zimmer 101, Tel. 06284/7821

SCHULNACHRICHTEN**Grund- und Hauptschule Mudau****GHS Mudau im Internet**

Unter www.ghs-mudau.de finden Sie immer aktuelle Informationen, Berichte und Termine.
Schauen Sie mal wieder rein!

Grundschule Schloßbau**Grundschule Schloßbau im Internet**

Wissenswertes und aktuelle Termine erhalten Sie auf unserer Homepage: www.grundschule-schlossau.de

KIRCHLICHES**Katholische Seelsorgeeinheit Mudau****Römisch-katholische Seelsorgeeinheit Mudau**

Sie können uns auf unserer Homepage im Internet besuchen: www.seelsorgeeinheit-mudau.de

Gottesdienste**Samstag, 18. 2. 2017**

Schlossau 18.30 Uhr Beichtgelegenheit
Schlossau 19.00 Uhr Sonntagsmesse am Vorabend

Sonntag, 19. 2. 2017

Mudau 8.45 Uhr Hl. Messe
Reisenbach 10.15 Uhr Hl. Messe
Steinbach 18.30 Uhr Andacht mit Aussetzung und Segen

**Mini CLUB****Krabbelgruppe im Pfarrhaus in Mudau**

Die Krabbelgruppe Mudau freut sich auf alle Muttis mit Kleinkindern

(0–3 Jahre), die Lust haben sich mit ihnen zu treffen. Wir singen, basteln, spielen und unternehmen viel... immer **mittwochs 9.00 Uhr–10.30 Uhr** im Pfarrhaus in Mudau.

Evangelische Kirchengemeinde Mudau und Limbach**19. 2. 2017**

9.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Mudau im Kirchsaa, Prädikant Christian Nordmann

11.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Schlosskapelle zu Waldleiningen, Prädikant Christian Nordmann
Wir laden herzlich ein.

Der Frauenkreis trifft sich am **Montag, dem 20. Februar**, um 15.00 Uhr im Gemeindehaus in Mudau und um 19.45 Uhr findet auch Männerkreis statt.

Evang. Kirchengemeinde Mudau, Tel. 06284-362

CCI (Christian Community International)

Am **Sonntag, den 19. 2. 2017**, laden wir ab **15.00 Uhr** zum Gemeindegottesdienst ein. Nach der Stärkung mit Kaffee, Tee, Kuchen und guten Gesprächen gibt es eine Filmvorführung. "Christsein im Alltag" mit Todd White. Wir freuen uns, Sie hier begrüßen zu dürfen und laden Sie herzlich ein.

Der samstägliche Gottesdienst findet daher nicht statt. Christian Community International Mudau, Auerbacher Weg 12, 69427 Mudau-Scheidental, 06284 92040

VEREINSNACHRICHTEN

- Feuerwehrabteilungen -



Gesamtfeuerwehr Mudau

Truppmann, Teil 2

Am **Freitag, den 17. 2. 2017**, findet um 19.00 Uhr im Feuerwehrhaus in Mudau ein weiterer Truppmann Teil 2 statt. Thema ist Ausleuchten und Absichern der Einsatzstelle. Bei Rückfragen: Markus Peiß, Tel. 0160/96672244.

Freiwillige Feuerwehr Mudau, Abt. Mudau

Folgende Termine und Übungen stehen in den kommenden Wochen an:

20.02.2017 Gruppenübung

Beginn: 19.00 Uhr Feuerwehrhaus

06.03.2017 Gruppenübung

Beginn: 19.00 Uhr Feuerwehrhaus

10.03.2017 Jahreshauptversammlung

Beginn: 20.00 Uhr Gasthaus „Zur Rose“ –
Einladung folgt

20.03.2017 Gruppenübung

Beginn: 19.00 Uhr Feuerwehrhaus

Um eine rege Teilnahme an den Übungen wird gebeten. Bei Verhinderung bitte beim Abteilungscommandant abmelden.

Jahreshauptversammlung

Am **Freitag, 10. 3. 2017**, findet um 20.00 Uhr im **Gasthaus „Zur Rose“** unsere diesjährige Jahreshauptversammlung statt.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht des Abteilungscommandanten
4. Bericht des Schriftführers
5. Bericht des Kassiers
6. Bericht der Kassenprüfer und Rechnungsabschluss
7. Bericht der Jugendwartin
8. Neuwahlen
9. Beförderungen und Ehrungen
10. Grußworte
11. Verschiedenes
12. Feuerwehrlied

Wünsche und Anträge müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Abteilungscommandanten eingereicht werden. Teilnahme ist Pflicht, wer verhindert ist, muss sich beim Abteilungscommandant entschuldigen.

Förderverein Freiw. Feuerwehr Mudau, Abt. Mudau

Jahreshauptversammlung

Am **Freitag, 10. 3. 2017**, findet um 19.00 Uhr die Jahreshauptversammlung des Fördervereines im Gasthaus „Zur Rose“ statt.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Bericht 1. Vorstand

3. Bericht Schriftführerin

4. Bericht Kassier

5. Bericht Kassenprüfer

6. Entlastung Vorstandschaft

7. Neuwahlen (Schriftführer & Kassier)

8. Ausblick 2017

9. Sonstiges / Wünsche und Anträge

Wünsche und Anträge müssen bis spätestens 1 Woche vorher schriftlich eingereicht werden.
Der 1. Vorstand

Freiwillige Feuerwehr Mudau, Abt. Donebach

Übungsabend

Am **Donnerstag, 2. 3. 17**, um 19.30 Uhr findet der nächste Übungsabend im Feuerwehrgerätehaus statt.

Jahreshauptversammlung

Die diesjährige Jahreshauptversammlung findet am **Sonntag, den 5. März 2017**, um 18.00 Uhr im Sportheim in Donebach statt. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Jahresbericht
4. Bericht des Schriftführers
5. Bericht des Kassiers
6. Bericht der Kassenprüfer und Rechnungsabschluss
7. Bericht des Jugendwarts
8. Grußworte
9. Verschiedenes

Wünsche und Anträge bitte schriftlich beim Kommandanten einreichen. Um vollzählige Teilnahme der Aktiven, der Alterskameraden sowie der Jugendfeuerwehr in Uniform wird gebeten.

Freiwillige Feuerwehr Mudau, Abt. Mörschenhardt

Spätschoppen

Am **Freitag, den 17. 2. 2017**, beginnt um 19.00 Uhr unser Spätschoppen. Es gibt auch wieder etwas Leckeres zum Essen. Hierzu ist die Bevölkerung herzlich eingeladen.

Freiwillige Feuerwehr Mudau, Abt. Reisenbach

Generalversammlung

Am **Samstag, den 18. 3. 2017**, um 20.00 Uhr findet in unserem Unterrichtsraum die Generalversammlung statt. Hierzu sind alle Kameraden der aktiven Wehr, der Altersabteilung und der Jugendwehr eingeladen.

Freiwillige Feuerwehr Mudau, Abt. Scheidental

Arbeitseinsatz

Am **Samstag, den 4. März 2017**, findet ab 8.30 Uhr ein Arbeitseinsatz am Feuerwehrgerätehaus statt.

Terminvorschau:

1. 3. 2017: Heringssessen
1. 4. 2017: Jahreshauptversammlung

Freiwillige Feuerwehr Mudau, Abt. Schlossau

Zur Jahreshauptversammlung die am **Samstag, 4. 3. 2017**, um 20.00 Uhr im Gasthaus „Zum Hirsch“ in Schlossau stattfindet, lädt die Freiw. Feuerwehr recht herzlich ein.

Teilnahme: Aktive Wehr, Altersmannschaft, Jugendwehr
Anzug: Uniform

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht des Kommandanten
4. Bericht des Schriftführers
5. Bericht des Jugendwarts
6. Bericht des Kassiers
7. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
8. Verschiedenes
9. Wünsche und Anträge

Freiwillige Feuerwehr Mudau, Abt. Steinbach

Kappenabend: Sonntag, 26. 2. 2017, ab 18.00 Uhr

Zu unserem Kappenabend im Turnsaal in der Schule Steinbach sind wieder Alle aufgerufen sich mit nährischen Beiträgen zu beteiligen. Für Speis und Trank sorgt in bewährter Form die Abteilungswehr Steinbach!

Bürgerstiftung Mudau

Bücherbörse mit großem Angebot an 4 Standorten

Seit nun 5 Jahren betreibt die Bürgerstiftung Mudau ihre Bücherbörse. Standorte sind im Lese- und Aufenthaltsraum des Rathauses, mit dem größten Bücherangebot in mehreren Regalen, in den Vorräumen der Sparkasse und der Volksbank mit Zugang rund um die Uhr und beim Wartebereich im Erdgeschoss des Rathauses.

Dank der vielen Bücherspenden konnte mittlerweile ein beachtlicher und vielseitiger Bücherbestand für alle Altersklassen und Geschmäcker aufgebaut werden. Die Handhabung ist nach wie vor sehr einfach. Sie können Bücher tauschen und erwerben. Für den Erwerb eines Buches denken wir an eine Spende von 1 € (nach eigenem Ermessen auch gerne mehr) in die vorhandene Kasse. Es gibt kein Personal und wir vertrauen auf die Ehrlichkeit der Nutzer. Dieses bitten wir aber nicht zu enttäuschen. In letzter Zeit stellen wir bei einzelnen Standorten einen starken Absatz von Büchern fest, der sich aber nicht bei den Einnahmen in den angebrachten Kassen widerspiegelt. Bitte machen sie von diesem breiten Angebot regen Gebrauch und schauen sie die Regale durch, ob nicht etwas für sie dabei ist. Damit machen sie sich selbst eine Freude und unterstützen gleichzeitig die gemeinnützige Arbeit unserer Bürgerstiftung. Für alle Standorte ist als Betreuer dankenswerter Weise Herr Walter Stolz tätig.

Wer Bücher zur Verfügung stellen will oder sonstige Fragen dazu hat, kann sich mit den Vorstandsmitgliedern Herbert Knapp (im Rathaus Tel. 7832), Wilhelm Schwender (Tel. 13 56) oder Stefan Galm (Tel. 14 07) in Verbindung setzen.

Förderanträge an die Bürgerstiftung

Förderanträge für dieses Jahr sollten rechtzeitig vor der nächsten Sitzung des Kuratoriums am 6. 3. 2017 gestellt werden. Die Formulare hierzu können auf unserer Internetseite abgerufen werden.

Terminhinweis

Die nächste Kuratoriums- und Beiratssitzung der Bürgerstiftung findet am **Montag, 6. März 2017**, 19.30 Uhr, im Gasthaus „Engel“ statt. Alle Mitglieder dieser Gremien sind herzlich eingeladen und werden gebeten diesen Termin vorzumerken.

Bund der Selbständigen Mudau e.V.

Weitere Ausgaben des m-Journals

Ostern –	6. 4. 2017
Pfingsten –	1. 6. 2017
Sommer –	20. 7. 2017
Laurentiusmarkt –	14. 9. 2017
Herbst –	2. 11. 2017
Weihnachten –	7. 12. 2017

Anzeigenschluss jeweils 16 Tage vorher – alle Angaben ohne Gewähr. Infos: www.BDS-Mudau.de – www.facebook.com/BDS.Mudau

Chor Euphoria

Neues Chorprojekt startet:

Am **Sonntag, 5. 3. 2017, um 18.30 Uhr** im Pfarrheim startet die Probenphase für die musikalische Gestaltung der Oster-gottesdienste am **Samstag, 15. 4., um 21.00 Uhr in Mudau zur Osternacht** und am **Ostermontag, 17.04. um 10.15 Uhr in Donebach**. Hier ist **jede/r** eingeladen um Chorluft zu schnuppern. Die weiteren Probentermine sind am:

- Mittwoch, 15.03., um 20.00 Uhr
- Montag, 20.03., um 20.00 Uhr
- Sonntag, 26.03., um 19.00 Uhr
- Donnerstag, 30.03., um 20.00 Uhr
- Mittwoch, 05.04., um 20.00 Uhr
- Sonntag, 09.04., um 19.00 Uhr
- Freitag, 14.04., um 18.30 Uhr

Bei Fragen und Interesse einfach bei Ralf Breunig melden:
Tel.: (06284) 9280763. Wir freuen uns!

Förderverein GHS Mudau e.V.

Die **Generalversammlung** des Fördervereins der Grund- und Hauptschule Mudau e.V. findet am **Freitag, 10. März 2017**, um 19.30 Uhr in der GHS Mudau statt. Hierzu sind alle Mitglieder sehr herzlich eingeladen.

Tagsordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht des Schriftführers

4. Bericht der Kassenführerin
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Neuwahl der Vorstandschaft
8. Wünsche, Anträge, Verschiedenes

Die gesamte Vorstandschaft würde sich sehr freuen, wenn Sie durch Ihre Anwesenheit bei dieser Versammlung die Verbundenheit mit dem Verein und der Grund- und Hauptschule zeigen würden.

Hegering IV Mudau

Der Hegering IV Mudau lädt alle Jäger und Interessenten zu einem beachtenswerten Vortrag ein. Über das Ansprechen von Rotwild und Bewertung der Trophäen (Geweihe), spricht G. Lorenz vom „Verein der Rotwildjäger Odenwald“ am **Freitag, 17. Februar**, um 20 Uhr in der ehemaligen Schule in Mörschenhardt.

KaGeMuWa

Schmutzicher Donnerschdaach (23. 2.) – Ausrufung und Schmutzessen

Am **23. 2.** ist es endlich wieder soweit! Schon am Morgen ziehen die „alten Weiber“ durchs Ort und verbreiten gute Stimmung. Am Abend ist die gesamte närrische Bevölkerung herzlich eingeladen, bei der **Ausrufung der Faschenaacht** mit dabei zu sein. Um **19.53 Uhr** werden vor dem Rathaus die traditionellen Faschenaachtsfiguren herbeigerufen. Alli Herli und Frääl, Hexsche und Deifel, Halbherrn, Spitzdutte und Sprei-Belesvokääfer sind herzlich willkommen. Treffpunkt für Garden, Elferräte, Prinzenpaar und Wassersucher ist um 19.31 Uhr am Rathaus.

Nach dem Ausrufen der närrischen Tage begibt sich das Prinzenpaar mit seinem Gefolge zum traditionellen **Schmutzessen** ins **Sportheim des TSV Mudau**. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.

SpreiBelesvokaafe am Faschenaachtsonndaach (26. 2.)

Die SpreiBelesvokääfer treffen sich, nach dem närrischen Gottesdienst, **gegen 11 Uhr** am Gasthaus „Pfalz“.

Die Einwohner werden gebeten, die Haustüren weit zu öffnen und viele SpreiBeli zu kaufen: „Leijt kaaft SpreiBeli, es Bündel for een Euro oder mehr!“

Termine: Rouschemondaach (27. 2.)

Treffpunkt: 10.11 Uhr vor dem Rathaus

Rathausstürmung: 10.31 Uhr

Öffentliches Sauerbratenessen: ab 11.31 Uhr in der Odenwaldhalle, „**Großer Odenwälder Rosenmontagsumzug**“: Beginn 14.01 Uhr

Anschließend Après-Zug-Party in der Odenwaldhalle

Der größte „Gaudiwurm“ der Region

Der wohl größte Gaudiwurm der Region schlängelt sich am Rosenmontag ab 14 Uhr langsam aber gar nicht leise durch Mudaus Straßen und Gassen. Der „**Große Odenwälder Rosenmontagsumzug**“ zieht seit Jahren zahlreiche Besucher in die Wassersucherstadt. Der Umzug verspricht auch dieses Jahr wieder viele prächtig geschmückte Motivwagen, Fußgruppen und Musikkapellen. Mit Musik und guter Laune, sowie der Prämierung verschiedener Umzugsteilnehmer geht es nach dem Umzug in der Mudauer Odenwaldhalle bei der Après-Zug-Party des Fördervereins „Mudemer Wassersucher“ weiter.

Auf zum öffentlichen Sauerbratenessen am Rouschemondaach!

Das Sauerbratenessen findet auch dieses Jahr wieder im „großen Rahmen“ in der **Odenwaldhalle** statt. Beginn ist um 11.31 Uhr, direkt nach der Rathausstürmung. Fürs Essen verantwortlich ist die Landmetzgerei Wolfgang Hauk. **Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen**, dieses Angebot rege zu nutzen.

Faschenaachtdienschdaach (28. 2.)

Zum **Auswärtsumzug** fährt die KaGeMuWa dieses Jahr nach **Osterburken**. Alle Spitzdutte und Halbherrn treffen sich pünktlich um 12.31 Uhr zur Busabfahrt am großen Parkplatz. Die **Verbrennung der Mudemer Faschenaacht** findet am Abend, um 20.11 Uhr am Brunnen vor dem alten Rathaus statt. Alle Narren sind herzlich eingeladen, unter Tränen und Wehklagen dem traurigen Abschied beizuwohnen.

Kleintierzuchtverein Mudau

Odenwald-Bauland-Rassekaninchen-Schau

Am **Samstag und Sonntag, 18. und 19. Februar 2017** veranstaltet der KTZV Mudau seine 30. Odenwald-Bauland-Rassekaninchen-Schau im Züchterheim in der Neuhofstr. 44. Für diese Ausstellung sind 400 Tiere der Groß-, Mittel-, Klein- und Zwergrassen angemeldet. Gezeigt werden u.a. auch Angora. Die Schau ist am Samstag ab 9.00 Uhr und am Sonntag ab 10.00 Uhr geöffnet. Hierzu ist die Bevölkerung herzlich eingeladen. Der Kleintierzuchtverein Mudau e.V. freut sich über jeden Besucher.

Kuno Heneka, 1. Vorsitzender des KTZV

Kolpingfamilie Mudau

Beerdigung

Wir treffen uns am 17. 2. 2017 um 13.10 Uhr am Pfarrheim Mudau um gemeinsam an der Beerdigung unserer Kolping-schwester Margret Korger teilzunehmen.

Jugendtheatergruppe

Die Jugendtheatergruppe startet am **Montag, 6. 3. 17**, um 18.30 Uhr im Pfarrsaal in Mudau. Interessierte Jugendliche sind gerne noch willkommen.

Bitte unter Tel. 929221 anmelden. Danke.

Termine 2017

- 05.04.2017 nächste Vorstandssitzung
- 06.05.2017 Patronatsgottesdienst gestaltet von Frater Joachim Geilich, anschl. Jahreshauptversammlung mit Wahlen
- 19.05.2017 Maiandacht an der Fatimakapelle
- 21.05.2017 Sternwallfahrt ab Buchen (Dekanat)
- 25.05.2017 Familienwanderung der Kolpingmitglieder mit anschl. Grillen im Pfarrgarten
- 21.10.2017 Kultureller Abend im Pfarrsaal (Thema ist noch offen)
- 27.10.2017 Weltgebetstag der Kolpingfamilien
- 10.12.2017 Kolpinggedenktag mit traditionellem Frühstück im Gasthaus „Zur Rose“

Landfrauenverein Mudau

Die nächste Veranstaltung findet am **Donnerstag, 16. 2. 2017**, um 20.00 Uhr im Gasthaus "Carrubo" im Golfclub Mudau statt. Das Thema lautet: „**Klimaschutz im Neckar-Odenwald-Kreis**“.

Der seit 2016 beim Landratsamt beschäftigte Klimaschutzbeauftragte, Sebastian Randig, wird von seiner Tätigkeit berichten. Es geht um die Fragen: was verursacht den Klimawandel, was sind die regionalen Auswirkungen und was lässt sich konkret dagegen unternehmen?

Zunächst werden die Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels betrachtet, jeweils mit dem Bezug zur Region. Dabei wird auf die lokalen Verursacher von Treibhausgasen eingegangen und anhand von Beispielen aufgezeigt, was auf Kreisebene bereits im Klimaschutz passiert. Neben den bereits erzielten Erfolgen im Bereich von Energie Effizienz und dem Ausbau der regenerativen Energien wird aufgezeigt, wo noch weitere Potenziale liegen und was jeder einzelne zum Klimaschutz beitragen kann.

Zu dieser Veranstaltung laden wir Sie herzlich ein. Von Nichtmitgliedern wird ein Kostenbeitrag erhoben.

Mudauer Jugend

Revival Party Vol. 04 – Rosenmontag, 27. 2. 2017

Liebe Freunde der Mudemer Faschenacht, es ist an der Zeit die nun bereits 4. Phase der Revival-Serie am Rosenmontag einzuläuten...

Daher präsentieren wir Euch die **Revival Party Vol. 04**, die garantiert ein weiteres Mal, dank einer erstklassigen Party-Atmosphäre und durch eine fast aus allen Nähten platzende Location, für kochende Stimmung sorgen wird! Aufgrund der großen und positiven Resonanz wird auch dieses Jahr der **Parkplatz unterhalb der Sparkasse/Friseursalons Volk**, in den Ort des wohl wieder unvergesslichen Geschehens verwandelt.

Freut Euch auf – ein noch größeres, beheiztes Zelt – freien Eintritt – Stimmungsmusik der Extraklasse – Getränke aller Art – eine verrückte Party-Kulisse, egal ob jung oder alt... freut Euch einfach auf einen geilen Abend.

– Achtung –

Wir möchten darauf hinweisen, dass aufgrund der zu treffenden Vorbereitungen die Nutzung des Parkplatzes unterhalb

der Sparkasse von **Samstag bis einschließlich Dienstag** am Veranstaltungswochenende zu vermeiden ist!

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Rosenmontag, ab 19.01 Uhr – die Vorfreude steigt!

Musikverein Harmonie Mudau

Großer Maskenball am Samstag, 25. 2. 2017 in der Odenwaldhalle Mudau

Großer Maskenball – ein Ereignis, dass sich echte Faschenachts-Fans nicht entgehen lassen dürfen. Am **Samstag, 25. 2. 2017 ab 20.11 Uhr findet in der Odenwaldhalle** unser traditioneller Maskenball mit Maskenprämierung statt. Die Odenwälder Trachtenkapelle wird wie gewohnt mit Stimmungsmusik, Schlager und Oldies, aber auch fetziger Rockmusik sowie Ballermann-Hits für sehr gute Stimmung sorgen. Es gibt Gelegenheit, mal wieder das Tanzbein zu schwingen. Außerdem sorgen Showeinlagen wieder für ein abwechslungsreiches Programm.

Nicht fehlen darf natürlich die Maskenprämierung (Einzel- und Gruppenmasken), an der hoffentlich wieder viele phantasievolle Masken teilnehmen werden. Für die Masken, die bis 21.30 Uhr kommen, gibt es wieder viele tolle Preise zu gewinnen. Für das leibliche Wohl ist auch wieder bestens gesorgt. Wir freuen uns, wenn viele mit uns zusammen feiern würden „bis die Panne kracht...“ Hajo

Wir haben etwas für alle Musikfreunde.

Der Musikverein Mudau hat in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr- und Stadtkapelle Adelsheim und den Heddebörmer Musikanten eine CD aufgenommen. Diese wird ab sofort zum Preis von EUR 12,00 bei der Bäckerei Schlär, Bäckerei Münkkel-Burkhardt, Volksbank Franken und bei der Sparkasse zum Verkauf angeboten.

Rebekka Kern (Vorstandsteam MV Mudau)

Tennisclub Rot-Weiß Mudau

Termine:

- 11. 3., 14.00 Uhr Schleifchenturnier in Buch
 - 11. 3., 19.00 Uhr Jahreshauptversammlung
- Besucht uns auf unserer neu gestalteten Homepage:
www.tc-mudau.de

TSV Mudau

TSV Mudau Damengymnastik

Jubiläums-Faschings-Fete/Retro-Party am Donnerstag, 16. Februar 2017, um 19.30 Uhr, im Gasthaus „Rose“.

Kommt und macht alle mit, in einem bei der Gymnastik in den letzten 40zig Jahren getragenen Outfit. Eine Bütt, ein Tanz oder ein Spiel aus der damaligen Zeit uns sicher auch dieses Jahr wieder erfreut.

Der passende Orden dazu wäre auch nicht schlecht. Das Gremium wird versuchen, das damalige Motto zu erraten, da werden wir sicher viel Spaß haben. Natürlich gibt es auch wieder etwas Leckeres zum Essen, deshalb schnell in die Liste eintragen, nicht vergessen (oder bei Maria, Tel.1335) melden.

Fußballcamp bei TSV

Hallo liebe Kinder und Jugendliche, auch dieses Jahr wird es auf dem Sportgeländes des TSV Mudau eine weitere Wiederholung unseres Fußballcamps der KFA – Kinder Fußball Akademie geben. Wie auch die Jahre zuvor werden wir auch dieses Jahr durch die EnBw unterstützt. Aber nicht nur die EnBw unterstützt die Jugendabteilung bei der Durchführung sondern auch noch folgende Firmen der Gemeinde Mudau: Holzbau Fischer, Reisebüro Sacher, Leube Zeitlogistik, Mechlerreisen, Edeka Vogt u.v.a.

Nach den tollen Erfolgen der letzten Jahre wollen wir Euch dieses Jahr noch mehr Erlebnisse mit auf den Weg in die neue Saison geben. Anbei ein kurzer Überblick, was für die Trainer der KFA im Vordergrund steht.

Das geschulte und lizenzierte Trainerteam der Kinder-Fußball-Akademie (KFA) bringt eine langjährige Erfahrung im Kinder- und Jugendfußball mit. Bei sämtlichen Angeboten – Camps, Stützpunktraining und Reisen – steht stets der Spaß im Vordergrund. Denn auch im Fußball gilt: Wer mit Freude lernt, lernt schneller und nachhaltiger.

Das Camp findet in der Zeit vom **21. 7. 17–23. 7. 17** auf dem Sportgeländes des TSV Mudau statt. Da am Freitag den 21. 7. 17 noch Schule ist, wird der Beginn um 15.00 Uhr sein. Für Getränke und Verpflegung ist bestens gesorgt. Anmelden könnt Ihr Euch ab sofort unter www.kinderfussballakademie.de.

Die Jugendabteilung

VHS Buchen – Angebot Mudau

PC Grundlagen für den Einstieg

Walter Herkert, Lehrer

Montag, 6. 3. 2017 bis 10. 4. 2017, 19.00–21.00 Uhr,
6 Termine, Grund- und Hauptschule Mudau, PC-Raum
Franz-Bingler-Str. 7, 112,00 €

Dieser Kurs richtet sich an alle, die sich zum ersten Mal systematisch mit dem Computer befassen und die den Computer als Hilfsmittel für die Büroarbeit zu Hause, im Verein, für das Hobby etc. nutzen möchten. Wenn sie noch keine oder fast keine Vorkenntnisse besitzen, dann lernen Sie hier den Umgang mit dem PC. Dabei werden Sie auch Texte schreiben, gestalten und speichern und den ersten Ausflug ins Internet unternehmen.

Word Grundlagen für den Einstieg

Walter Herkert, Lehrer

Dienstag, 07.03.2017 bis 11.04.2017, 19.00–21.00 Uhr,
6 Termine, Grund- und Hauptschule Mudau, PC-Raum
Franz-Bingler-Str. 7, 112,00 €

Sie haben keine oder nur wenig Erfahrung im Umgang mit einem Textverarbeitungsprogramm? – Hier lernen Sie nicht nur Texte zu schreiben, zu formatieren, zu speichern und auszudrucken, sondern auch den Umgang mit Bildern, Cliparts und Tabellen. Weitere Wünsche können gerne berücksichtigt werden. Am Ende des Kurses werden Sie die grundlegenden Funktionen von Word beherrschen und können auch anspruchsvollere Texte wie z.B. Briefe oder Einladungen schreiben und gestalten.

Kochen und Backen für Gäste

Inge Balle, Lehrerin

Mittwoch, 15.03.2017, 18.30 – 22.30 Uhr

Grund- und Hauptschule Mudau, Lehrküche
Franz-Bingler-Str. 7

16,00 € + Umlage für Lebensmittel ca. 12,00 €

Sie möchten gerne entspannt Gästen ein Essen vorbereiten und ohne Stress servieren? Gelegenheiten für eine Einladung zum gemeinsamen Essen bieten sich in Hülle und Fülle. Wenn man zu Hause Gäste bewirbt, ist man für die Zubereitung des Essens verantwortlich, möchte aber gleichzeitig mit den Gästen die Zeit genießen. Mit den richtigen Rezepten, einer frühzeitigen Planung und einer gewissen Gelassenheit können Sie das problemlos meistern. In diesem Kurs kochen und backen wir, ohne stundenlang in der Küche stehen zu müssen.

Info und Anmeldung über www.vhs-buchen.de;

Tel. 06281/55 79 30, Fax 06281/ 55 79 329

Dumbocher Turmspatze & FC Donebach

Wir möchten uns nochmals bei allen bedanken, die durch irgendeine Weise zum Gelingen unserer Prunksitzungen beigetragen haben. Unser Dank gilt auch unserem tollen Publikum an beiden Tagen.

Unser Programm über die Faschnachtstage:

Sonntag, 26. 2.

Der FC Donebach lädt alle Faschnachter und Turmspatzen herzlich zum **Kappenabend** für „Jung und Alt“ ins Sportheim Donebach ein. Beginn ist um 19.46 Uhr.

Rosenmontag

Wir werden wieder mit Wagen und sämtlichen großen und kleinen Turmspatzen an den Umzügen in Mudau und Amorbach teilnehmen. Aufstellung in Mudau ist gegen 13.15 Uhr (Nähe Waldcafe). Nach dem Rosenmontagsumzug gehen wir, nach einem kurzen Zwischenstopp in der Odenwaldhalle, gemeinsam zur „Turmanbetung“ und anschließend ins Sportheim in unser „Spatzennest“, wo sich dann alle noch richtig austoben bzw. stärken können. Ebenfalls nach dem Umzug sind alle Kinder zum Kinderfasching ins Sportheim eingeladen. Freut Euch auf einen lustigen Nachmittag.

Faschnachtsdienstag

Um 13.00 Uhr fährt 1 Bus nach Amorbach. Treffpunkt ist am alten Sportplatz (Rückfahrt ca. 30–40 Minuten nach dem Umzug). Ab 14.30 Uhr herrscht buntes Narrentreiben für „Jung und Alt“ im Sportheim.

Am späten Abend, so gegen 20.00 Uhr, findet die traditionelle Faschnachtsverbrennung statt.

Am **Aschermittwoch** laden wir alle Turmspatzen um 20.00 Uhr ins Sportheim zum Kateressen ein.

Milchhäusle Donebach

Narri narro – Fasching is scho widda do.

De **Kappeobend** is am **24. Februar 2017 ab 21.00 Uhr** im **Milchhaus**, un bevors net widda hell werd, geht do niemand naus.

Wenn Ihr verkleidet kummt wär toll, aber Hauptsache es werd die Bude voll. Tanz, Büttered oder was Luschtiges trägt bei zur Heiterkeit. Wer was ufführn dut, gibd grad beim Borsches Bescheid. Helau

RV WODAN, Donebach

Februar 2017

Fr., 24. 2., 19.30 Uhr Stammtisch im Vereinsheim

Elzhepfer Langenelz

ELZHEPFER-GO,

macht Euch bereit, es ist wieder Faschingszeit.

Wir laden Euch am **Freitag, den 24. Februar 2017**, um 19.60 Uhr zur Faschingsfeier in unsere Elzhepfer-Arena ein. Außerdem nehmen wir am Rosenmontagsumzug teil.

Turmwächter Reischeboch

Wochenlang Schnee und Eiseskälte,

das ging vielen schon zur Bälde,

ganz gehörig gegen den Strich:

„Nein, so ne Kälte mag ich nicht!

Ich träum von Wärme und von Stränden,

von Hawaii, Aloha-he und Bargetränken!“

Das können wir nur zu gut verstehen,

und so wollen wir Euch am 24.2. sehen:

Ab 19.61 Uhr bei uns im Sportheim unten,

zu ein paar vernünftigen Stunden.

Als Motto haben wir Hawaii, drum sei bei uns dabei.

Und stimme aus vollem Hals mit ein:

Wenn alle: „Reischeboch, gud druff“ tun schrein.

TSG Reisenbach/Mudau

Männersport – „von allem ebbs“

8-maliges Auspowern, exklusiv für Männer!

Egal ob Kraft, Ausdauer, Schnelligkeit, Beweglichkeit oder Koordination – hier ist für alles Platz. Das sind die fünf motorischen Grundfähigkeiten. Wie diese trainiert werden, ob im Zirkel, als Gruppe oder in einem Wettbewerb kommt je nach Lust und Laune der Gruppe zustande. Wir sind offen für alles! Immer dienstags **ab 14. Februar 2017**

19.30 Uhr bis 20.30 Uhr

Ltg. Julia Pittner (Trainer C)

Anmeldung bei Julia Pittner

(Wenn möglich per Mail an: Julia.Pittner@web.de, ansonsten 0151/6111 2955)

Dienstag: Fitness Mix

Am **Dienstag, 21. Februar 2017**, von 10.00 bis 11.00 Uhr starten wir mit unserem Fitness Mix Kurs „Halte dich fit“ in der Odenwaldhalle in Mudau.

Bewegung und Spaß, mit und ohne Gerät: Durch mobilisierende und stabilisierende Übungen wird der Körper auf die Anforderungen des Alltags vorbereitet. Es erwartet euch ein bunter Mix für ein abwechslungsreiches Fitnesstraining. Bitte Anmeldungen bei Veronika Knapp, Tel. 0 62 84 / 9 51 75.

„**Fit bis ins hohe Alter**“ ein neues Kursangebot für Ältere beginnt am **13. 2. 2017 in der Schule in Reisenbach**

Der Kurs ist ein qualifiziertes Angebot der TSG Reisenbach/ Mudau in Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer, dem Olympischen Sportbund und dem deutschen Turnerbund. Er wird für ältere Menschen angeboten, die spüren, dass sie etwas tun müssen, um auch in einigen Jahren ihren Alltag noch selbstständig bewältigen zu können. Der Kurs spricht vor allem „Neueinsteiger“ oder „Wiedereinsteiger“ in den Sport an, also solche Menschen, die seit längerer Zeit keinen Sport mehr gemacht haben, bzw. sich nicht oder nicht viel bewegt haben. „Der Körper erhält nur die Funktionen aufrecht, die regelmäßig eingesetzt werden.“

Der Kurs läuft über 12 Wochen mit je 60 Min. immer montags von 18.15 Uhr -19.15 Uhr in der Schule in Reisenbach

Info ,Leitung und Anmeldung bei der ÜL. im Präventionssport (Ältere u. Senioren, Pilates, Rückenfitness, Beckenboden u. Walkingtrainerin). Tel. 06267/92 88 89.

E-Mail dorothea.koehler1951@gmail.com oder 0176/78325763

TV Reisenbach

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am Samstag, den 11.3.2017 laden wir alle Mitglieder recht herzlich zur Jahreshauptversammlung im Sportheim dazu ein. Beginn ist um **19.00 Uhr** mit der **Jugendversammlung**.

Um **19.30 Uhr** beginnt die Hauptversammlung des **Fördervereins** mit folgender **Tagesordnung**:

Begrüßung
Bericht 1. Vorsitzender
Bericht des Schriftführers
Bericht des Kassiers
Bericht der Kassenprüfer
Aussprache zu den Berichten
Grußworte
Sonstiges
Ausblick

Um **20.00 Uhr** beginnt die Versammlung des **Hauptvereins**.
Tagesordnung:

Begrüßung
Bericht 1. Vorsitzender
Bericht des Schriftführers
Bericht des Kassiers
Bericht der Kassenprüfer
Bericht des Spielausschusses der Herrenmannschaft, der Damenmannschaft und
Bericht des Jugendleiters
Aussprache zu den Berichten
Grußworte
Sonstiges
Ausblick und
Schlußworte

Schernemer Ecke-Narre

Dorffastnacht

Am **Samstag, 18. Februar**, findet im VfR-Sportheim die Fastnachtsveranstaltung der Schernemer Ecke-Narre statt. Beginn ist um 19.51 Uhr. Es wurde wieder ein unterhaltsames Programm zusammengestellt. Für Unterhaltungsmusik zwischen den Programmpunkten und auch noch danach wird das „Duo Banal“ sorgen. Einlass ist um 18.45 Uhr.

Kinderfastnacht

„Eier raus, Eier raus..“, sonst kommt der Fuchs ins Hühnerhaus“. Am Fastnachtssamstag sind hoffentlich alle Schernemer Kinder fit & laufen an unserem Kinderfastnachtsumzug mit.

Wir starten um 09.30 Uhr beim Parkplatz-Kirche, das ist doch klar.

So ähnlich war das auch schon im letzten Jahr.

Durch den Neuen Garten, Brunnenweg und Wiesenweg werden wir gehen, bis wir dann nach der Reisenbacher Straße die Kirche wieder sehen.

Dort gehen wir dann auseinander- hoffentlich sehr munter und heiter, denn am Fastnachtssonntag geht es schon wieder weiter.

Um 14.11. Uhr im VfR-Sportheim geht es dann rund, denn die Kinder gestalten ein Programm – sehr kunterbunt. Kaffee, Kuchen & Pommies und Getränke bieten wir an, so dass was dabei ist für Jedermann.

FC Schloßbau

Altpapiersammlung

Die nächste Altpapiersammlung findet am **Samstag, den 18. 2. 2017**, statt. Es wird gebeten, das Papier gebündelt und gut sichtbar ab 8.00 Uhr bereitzulegen.

Vorbereitungsspiele

Samstag, 18. 2. 2017, 15.00 Uhr

SG Schloßbau/Mudau II – SV Weisbach

Sonntag, 19. 2. 2017, 14.00 Uhr

ASV Neuenheim – FC Schloßbau

Mittwoch, 22. 2. 2017, 20.30 Uhr in Neckarelz

Türkspor Mosbach – FC Schloßbau

Jugendkeller Schloßbau

Kappeabend im Keller

„Balle auf dem Bau“ so lautet das diesjährige Motto des Kappeabends im Jugendkeller am **24. 2. 2017**.

Wie es sich als Bauarbeiter gehört, bitten wir um das Tragen von Schutzweste und Helm (entweder als Kostüm oder Zu-

stand). Jeder der sich an die Schutzmaßnahmen hält, erwartet ein Freigetränk nach Wahl an der Zimmermannsbar. Pünktlich wie die Maurer beginnen wir um 21.00 Uhr.

Generalversammlung

Die diesjährige Generalversammlung findet am Samstag, den **4. 3. 2017** um 20.00 Uhr im Jugendkeller statt.

Hierzu ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht Schriftführer
4. Bericht Kassenwart
5. Bericht Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Neuwahlen
8. Grußworte
9. Verschiedenes

Anschließend lassen wir den Abend im gemütlichen Beisammensein ausklingen.

Musikverein Schloßbau

11. Hüttenzauber am 18. 2. ab 21.00 Uhr

Auch in diesem Jahr veranstaltet die Jugend des Musikvereins Schloßbau ihren legendären **Hüttenzauber**. Das diesjährige Motto lautet: „**uf em Bauernhof**“!

Bei uns ist alles viel g'lassener, e'fach cool, so wie die Oma vorm Häusle uf'em Stuhl.

Manche denke wir vom Dorf sin e'bissle doof, trotzdem mache se Urlaub uf'em Bauernhof.

Wir sin Dorfkinder und darauf sin wir stolz, denn wir Dorfkinder sin aus gutem Holz.

Wir sin Dorfkinder, was kann es schöneres gebe, als zsamme uf'em Land zu lebe.

Bei uns kennt jeder jeden und wir sin per Du, wir können Gaudi häbe und des immer zu.

Gummistiefel o und macht euch uf, dann mache wir ordentlich ener druf.

Eintritt: 3,- €

Informationen bzgl. Shuttleservice entnehmt ihr bitte unserer Homepage ab 10. 2. 2017

www.musikverein-schlossau.de

Shuttleservice:

1. Hin- und Rückfahrt je Zustieg inkl. Eintritt 6,- – €

2. Nur Rückfahrt 3,- €

Abholung Reisenbach Bushaltestelle: 20.30Uhr

Abholung Scheidental Bushaltestelle: ca. 20.35 Uhr

Abholung Mudau Bushaltestelle Volksbank: ca. 20.40 Uhr

Abholung Donebach Bushaltestelle: ca. 20.50 Uhr

Abholung Hesselbach (Grüner Baum): ca. 21.:15 Uhr

Rückfahrt 2.30 Uhr

Faschingssamstag:

Am **25. 2. ab 20.34 Uhr** finden sich alle Dörfler zum Bauernball in der „Schloßbemer Scheern“ ein. Ein Ereignis, das sich echte Dorfkinder nicht entgehen lassen dürfen.

Wir, die Schloßbemer Musiker sorgen mit Stimmungs- und Schunkelmusik, aber auch Schlager und Oldies für die nötige Gaudi. Natürlich dürfen Showeinlagen an so einem Abend nicht fehlen.

Natürlich sind auch Masken an diesem Abend gern gesehen.

Rosenmontag:

Weiter geht die Gaudi am **27. 2.** nach dem Rosenmontagsumzug.

„Wenn wir Feschde feier'n, dann g'scheit“.

Für Speis und Trank sorgen unsere Farmer des musikalischen Bauernhofs.

Faschingsdienstag:

Gaudi für unsere Kleinen und alle Junggebliebenen am **28. 2.** Dazu treffen wir uns um **13.31 Uhr** am Hundsbrunser, um zum närrischen Bauernhof zu marschieren. Selbstverständlich freuen wir uns über jeden

Dörfler, der mit uns den Faschingsausklang feiert. Neben der Musikkapelle sorgen auch die eine oder andere Tanzdarbietung für Stimmung. Gerne nehmen wir weitere Beiträge kurzfristig ins Programm auf.

Auf Euer Kommen freuen sich die Schloßbauer Musikanten

Schloßemer Bajass

ACHTUNG – ACHTUNG – ACHTUNG

Auch in diesem Jahr beteiligen sich die Schloßemer Bajasse wieder am Rosenmontagsumzug am **27. 2. 2017** in Mudau. Zu dieser Veranstaltung findet ein Bustransfer statt.

Abfahrt:

12.50 Uhr Waldauerbach – Bushaltestelle

13.00 Uhr Schlossau – Grundschule

Rückfahrmöglichkeit :

17.40 Uhr ab Mudau (direkt vorm Rathaus)

Schloßemer „Strouhbischel“ Theater

Tagesausflug

Unser diesjähriger Tagesausflug findet am **Samstag, 10. Juni 2017**, statt. Alle aktiven und passiven Mitglieder sind hierzu herzlich eingeladen. Für eine bessere Planung bitten wir um Anmeldung bei Klaus Scholl, Tel. 929518 oder Markus Breiting, Tel. 928662.

Jagdgenossenschaft Steinbach-Rumpfen

Mitgliederversammlung

Am **Freitag, 3. März**, um 20.00 Uhr, findet die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Steinbach-Rumpfen im Dorfgemeinschaftshaus in Steinbach statt.

Tagesordnung:

- Rückblick
- Kassenbericht
- Entlastung der Vorstandschaft
- Ausblick
- Verschiedenes

Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Wenn Eigentumsänderungen von bejagbaren Grundstücken stattgefunden haben, sollten diese dem Vorstand mitgeteilt werden. Ansonsten besteht keine Auszahlungspflicht der Jagdpacht seitens der Jagdgenossenschaft.

Georg Moser, 1. Vorsitzender

Redaktionsschluss

Für die Ausgabe des Amtsblattes am **Freitag, 24. 2. 2017**, ist **Redaktionsschluss am Montag, 20. 2. 2017, um 16.00 Uhr**. Die Vereinsvorstände werden gebeten, ihre Meldungen in maschinenschriftlicher Form zum Redaktionsschluss einzureichen. Nachdem wir den Umfang des Amtsblattes reduzieren müssen, bitte ich die Meldungen so kurz wie möglich zu halten. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Meldungen, die nach Redaktionsschluss eingehen, erst zur nächsten Ausgabe berücksichtigt werden können. Aus Vereinfachungsgründen besteht weiterhin die Möglichkeit, entsprechende Anzeigen auch per E-Mail einzureichen (angelika.blatz@mudau.de).

VERSCHIEDENES

AWN

Öffnungszeiten der Entsorgungsanlagen

Das Entsorgungszentrum Sansenhecken in Buchen hat am Rosenmontag, 27. Februar ganztägig geschlossen. Die Kleinanlieferstation mit Wertstoffhof der Fa. INAST in Mosbach, Industriestraße 1, hat am Rosenmontag von 8.30-12.00 Uhr und von 14.00–16.30 Uhr geöffnet.

Am Faschingsdienstag, 28. Februar ist das Entsorgungszentrum Sansenhecken ganztägig geschlossen. Der Betriebshof der Fa. INAST hat vormittags von 8.30–12.00 Uhr geöffnet, ist aber nachmittags geschlossen.

Ab Aschermittwoch, 1. März sind die Entsorgungsanlagen wieder regulär geöffnet. Die Öffnungszeiten sind im grünen Entsorgungskalender der AWN zu finden oder unter www.awn-online.de/oeffnungszeiten.

Landratsamt NOK – Fachd. Landwirtschaft

VLF-Fahrt : Kammertheater in Karlsruhe „Die Wahrheit“

Der Verein Landwirtschaftlicher Fachbildung (VLF) Neckar-Odenwald e.V. bietet am **Sonntag, den 5. März 2017**, wieder eine

Fahrt nach Karlsruhe zum VLF-Landesbezirksverbandtag 2017 an. Im Kammertheater K2 in Karlsruhe wird Herr Prof. Schimmel Religion und Physik zusammenführen. Der Titel seines Vortrages lautet somit: „der Urknall und die Gottesfrage“

Am Nachmittag wird die Komödie „Die Wahrheit“ von Florian Zeller aufgeführt. Zustiegsmöglichkeiten bestehen in Buchen, Bingler (7.45), Dallau (8.05), Mosbach Sportplatz (8.15) und Aglasterhausen (8.25).

Mitglieder, Freunde und Interessenten sind willkommen und können sich beim VLF Neckar-Odenwald unter Tel. 06281/5212-1600 anmelden.

SV Wagenschwend

Let's make SV Wagenschwend great again!

Die Mannschaft des SV Wagenschwend lädt alle Närrinnen und Narren am **Samstag, den 18. Februar ab 20.61 Uhr** zur **Cocktailparty** in die **Balsbacher Kellerbar** ein.

Auf Euer Kommen freut sich die Mannschaft des SVW!

VHS Buchen

Meditation – eine Einführung

Meditation ist der natürliche Zustand eines jeden Menschen, an den Erwachsene sich lediglich zu erinnern brauchen. Wer noch keine Erfahrung mit Meditation hat, kann dies im vhs-Kurs mit Rama Baber-Pullig ausprobieren und üben. Eine Sequenz besteht aus geführter Meditation, einfachen Körperübungen aus dem Yoga und stiller Meditation. Der Kurs mit sechs Abenden findet vom **7. März bis zum 11. April** statt, immer dienstags von 19.00–20.30 Uhr im vhs-Haus 2. Weitere Info und Anmeldung über www.vhs-buchen.de.

Clever kaufen und verkaufen bei eBay

Wenn Sie bei der Online-Auktion ebay etwas kaufen oder verkaufen wollen, dann zeigt Ihnen das vhs-Seminar den Einstieg dazu. Sie legen Konten an, lernen die ersten Schritte und erhalten einen Überblick über den Ablauf einer Versteigerung. Sie erfahren, wie Sie Artikel zum Verkauf einstellen und lernen das Wichtigste über den sicheren Umgang mit dem Online-Handel. Der Kurs findet am **Donnerstag, 9. März**, 18.00–21.00 Uhr im vhs-Haus 2 statt, weitere Info und Anmeldung bei der Volkshochschule Buchen, Tel. 06281-557930 oder www.vhs-buchen.de.